

STATUTEN

des

naturforschenden Vereines

in Brünn.

Nach Beschluss der Plenar-Versammlungen am 21. Dezember 1869 und
13. April 1870.

I. Zweck und Mittel.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, zunächst die naturwissenschaftlichen Verhältnisse Mährens und Schlesiens zu erforschen, überhaupt aber das Studium der Naturwissenschaften zu befördern und zu verbreiten.

§. 2.

Die Mittel, welche dem Vereine zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind:

- a) Periodische Versammlungen, um Mittheilungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften zu machen;
- b) Herausgabe von Druckschriften;
- c) Aufstellung naturwissenschaftlicher Sammlungen und einer Vereins-Bibliothek;
- d) unentgeltliche Betheilung von Lehranstalten und Schulen der genannten Kronländer aus den Vereins-Sammlungen.

II. Bildung des Vereines.

§. 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehren-Mitgliedern.

§. 4.

Ordentliches Mitglied kann Jedermann werden, der sich für naturwissenschaftliche Studien interessirt.

II

§. 5.

Zu correspondirenden Mitgliedern können ausserhalb Brünn wohnende Persönlichkeiten gewählt werden, welche zur Förderung der Naturwissenschaften im Allgemeinen beitragen, oder sich insbesondere um den Verein verdient gemacht haben.

§. 6.

Zu Ehrenmitgliedern werden Männer gewählt, welche sich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften besondere Verdienste erworben haben.

§. 7.

Zur Aufnahme in den Verein ist der Vorschlag durch zwei Mitglieder nothwendig. Der Vorschlag der Ehren- und correspondirenden Mitglieder muss mindestens acht Tage vor der Versammlung der Direction des Vereines mitgetheilt werden. Die Namen der Vorgeschlagenen und Vorschlagenden werden bei Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben, worauf zum Schlusse derselben hierüber eine geheime Abstimmung erfolgt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 8.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrage von 3 fl. österr. Währ. Bei der Aufnahme ist ausserdem ein Betrag von 2 fl. österr. Währ. zu erlegen. Nebstdem erwächst für jedes Mitglied die Verpflichtung, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern. Wer durch drei Jahre die Entrichtung des Jahresbeitrages versäumt, wird als ausgetreten betrachtet.

§. 9.

Jedes Mitglied des Vereines hat Sitz und Stimme in den Versammlungen desselben, so wie das Recht Anträge zu stellen, Mitglieder vorzuschlagen, sich bei den Wahlen zu betheiligen, und die Mittel des Vereines nach den von der Versammlung bestimmten Grundsätzen zu benützen. Die periodischen Druckschriften des Vereines erhalten ordentliche und Ehrenmitglieder ohne besondere Vergütung. Correspondirende Mitglieder erhalten jene Bände der Vereinsschriften unentgeltlich, in welchen ihre eigenen wissenschaftlichen Mittheilungen unter den „Abhandlungen“ erschienen sind, andere Bände auf ihr Verlangen gegen Erlag des betreffenden Jahresbeitrages.

IV. Leitung des Vereines.

§. 10.

Die Geschäfte des Vereines werden von den Mitgliedern desselben geleitet, und zwar:

- a) durch die periodischen Versammlungen;
- b) durch die Direction und den Ausschuss.

§. 11.

Den periodischen Versammlungen ist die Entscheidung bei allen Geschäften vorbehalten. Sie finden in der Regel einmal im Monate statt, und es entscheidet in denselben mit Ausnahme der statutenmäßig festgesetzten Fälle die absolute Majorität.

V. Direction.

§. 12.

Die Direction besteht aus einem Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Sekretär und einem Rechnungsführer.

§. 13.

Der Präsident wird auf drei Jahre, die Vice-Präsidenten so wie die übrigen Funktionäre werden auf ein Jahr durch absolute Majorität gewählt. Die Vice-Präsidenten sind im folgenden Jahre nicht wieder wählbar.

§. 14.

Der Präsident beruft ausserordentliche und Ausschuss-Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er repräsentirt den Verein nach Aussen hin und den Behörden gegenüber, ist aber an die Beschlüsse desselben gebunden. Die Vice-Präsidenten vertreten und unterstützen den Präsidenten.

§. 15.

Wenn zwischen zwei Mitgliedern aus Vereinsverhältnissen Missheiligkeiten entstehen, so wählt jede Partei einen Schiedsrichter und der Präsident den Obmann.

§. 16.

Der erste Sekretär führt die Protokolle in den Sitzungen und besorgt im Auftrage des Präsidenten und des Vereines die Correspondenz; der zweite Sekretär vertritt und unterstützt den ersten.

IV

§. 17.

Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten unter der Controle des Vereines.

VI. Ausschuss.

§. 18.

Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Versammlung durch absolute Majorität auf ein Jahr gewählt werden und im nächsten Jahre wieder wählbar sind. Derselbe dient als Berathungs-Comité des Vereines, und alle seine Beschlüsse müssen den Versammlungen zur Entscheidung vorgelegt werden.

VII. Norm für die Wahlen.

§. 19.

Die Wahlen der Funktionäre und des Ausschusses werden alljährlich in der Dezember-Versammlung vorgenommen, und geschehen durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln. Bei Abgang oder dauernder Verhinderung eines Funktionärs bestimmt der Verein einen Substituten bis zur nächsten regelmässigen Wahl.

VIII. Jahres-Versammlung.

§. 20.

Am Jahrestage der Gründung des Vereines findet eine ausserordentliche Versammlung statt, in welcher ein Bericht über die Leistungen des Vereines vorgelegt wird.

IX. Siegel des Vereines.

§. 21.

Der Verein führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Naturforschender Verein in Brünn.“

X. Abänderung der Statuten.

§. 22.

Zur Abänderung der Statuten sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen aller anwesenden Mitglieder nothwendig. Ein darauf abzielender Antrag kann aber erst in der nächstfolgenden Versammlung zur Abstimmung kommen.

IX. Auflösung des Vereines.

§. 23.

Die Auflösung des Vereines wird zum Beschlusse, wenn drei Viertel aller Mitglieder dafür stimmen.

§. 24.

Bei Auflösung des Vereines soll dessen Vermögen einem naturwissenschaftlichen Zwecke im Lande, und dessen Sammlungen und Bibliothek dem Franzensmuseum in Brünn zugewendet werden.

Nr. 21.297.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. B. Nr. 134 bescheinigt.

Brünn, am 7. Dezember 1870.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.)

Herlth.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brünn](#)

Jahr/Year: 1870

Band/Volume: [09](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten des naturforschenden Vereines in Brünn. Nach Beschluss der Plenar -Versammlungen am 21. Dezember 1869 und 13. April 1870 I-V](#)